

Öffentliche Bekanntmachung

**zweier Baugenehmigungsbescheide
nach § 72 Abs. 6 Satz 1 Bauordnung NRW**

I. Baugenehmigungen

Die Stadt Bielefeld, Bauamt, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld hat dem Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld August-Bebel-Straße 92 33602 Bielefeld

auf dessen Antrag vom 29.11.2023 mit Datum vom 13.09.2024 die Genehmigungen für den Neubau der Martin-Niemöller-Gesamtschule

- a. auf dem Grundstück Apfelstraße 240, Gemarkung Bielefeld, Flur 53, Flurstück 2717 für das Nordgebäude unter dem Aktenzeichen 600-2303130

und

- b. auf dem Grundstück Apfelstraße 210, Gemarkung Bielefeld, Flur 53, Flurstück 2637 für das Südgebäude mit einer Stellplatzanlage unter dem Aktenzeichen 600-2303133, erteilt.

Die Genehmigungen enthalten neben den nachfolgend aufgeführten verfügenden Teilen Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise.

Die Entscheidung über die Bauanträge ist mit folgendem Inhalt ergangen:

a. Baugenehmigung für das Nordgebäude (Apfelstraße 240 / Az.: 600-2303130)

Sehr geehrte.....,

nach den beiliegenden Bauvorlagen und den darin eingetragenen Prüfungsvermerken sowie unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen und der in der Anlage: "Allgemeine Hinweise und Ordnungswidrigkeiten" aufgeführten Bestimmungen, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und den hierzu ergangenen Vorschriften die **Baugenehmigung** für das o.g. Bauvorhaben **erteilt**.

b. Baugenehmigung für das Südgebäude und Stellplatzanlage (Apfelstraße 210 / Az.: 600-2303133)

Sehr geehrte.....,

nach den beiliegenden Bauvorlagen und den darin eingetragenen Prüfungsvermerken sowie unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen oder Hinweisen und der in der Anlage: "Allgemeine Hinweise und Ordnungswidrigkeiten" aufgeführten Bestimmungen, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gemäß der Bauordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (BauO NRW) und den hierzu ergangenen Vorschriften die **Baugenehmigung** für das o.g. Bauvorhaben **erteilt**.

II. Auslegung

Eine Ausfertigung der Genehmigungsbescheide liegt in der Zeit

vom **15.10.2024** bis einschließlich **28.10.2024**

in der Bauberatung im Technischen Rathaus, August-Bebel-Straße 92, während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	von 08:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Nachrichtlich können die Baugenehmigungen auch im Internet unter <https://www.bielefeld.de/bauberatung> eingesehen werden.

Da die Baugenehmigungen mehr als 20 Nachbarn zuzustellen sind, wird die Zustellung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Mit Ablauf der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide gegenüber jedermann als zugestellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorbezeichneten Baugenehmigungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die

Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Bauberatung der Stadt Bielefeld unter der Tel.-Nr.: 0521/51-5600 oder unter der E-Mail bauberatung@bielefeld.de in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Fragen bereits im Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden.

Weiterer Hinweis:

Nach Ablauf der Auslegungsfrist können die Baugenehmigungen inkl. Detailpläne und Erläuterungsberichte bis zum Ablauf der Klagefrist unter <https://www.bielefeld.de/bauberatung> eingesehen werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Baugenehmigungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 72 Abs. 6 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und des § 25 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 05.08.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Bielefeld, den 02.10.2024

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
-Bauamt-
Az.: 600-2303130
und
Az.: 600-2303133

Im Auftrag

Bielefeld